



Antrag

Zur Biomüllgebühren Befreiung durch Eigenkompostierung in geschlossenen oder anderen Systemen

Daten des Kompostierers:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Anzahl der im Haushalt Lebenden Personen: _____

Angabe bzw. Ausweis der Rasenfläche in m²: _____ m²

Hinweis: Für eine ordnungsgemäße Kompostierung ist nur ein bestimmter Teil Grasschnitt sinnvoll.

Der Antragsteller bestätigt hiermit, die gesamten Bioabfälle aus Haushalt und Garten Ordnungsgemäß und Ganzjährig zu trennen und in Form von Eigenkompostierung vollständig, ordentlich und ohne Beeinträchtigung für das Umfeld (Geruch, Ungeziefer) zu verwerten.

Mein Restmüll ist frei von kompostier fähigen organischen Abfällen.

Ich bestätige der Gemeinde die Überprüfung meiner Angaben jederzeit zu gestatten. Die Überprüfung der Kompostieranlage ist auch in Abwesenheit des Besitzers erlaubt.

Sollten bei der Überprüfung entscheidende Mängel festgestellt werden (nicht vollständige Kompostierung aller Bioabfälle, Geruchsbelästigung, Ungeziefer usw.) wird der Auftrag abgelehnt und muss im folgenden Jahr neu angesucht werden.

In diesem Fall hat der Betroffene bei der Gemeinde eine Biotonne zu beantragen und die Biomüllgebühren zu entrichten.

Bei leichten Mängeln kann vom Kontrollorgan eine Behebungsfrist gewährt werden. Auch einmal genehmigte Anträge verlängern sich bis auf Widerruf automatisch um ein Jahr.

- Mein Bioabfall wird durch Eigenkompostierung verwertet**

 Unterschrift des Antragstellers

 Datum

Raum für die Bestätigung bzw. Stellungnahme des Kontrollorgans (**Bitte nicht Ausfüllen**)

 Antrag abgelehnt

 Antrag angenommen

 Antrag mit folgender Auflage Angenommen: _____

 Kontrollorgan

 Datum

Definition Eigenkompostierer

Als Eigenkompostierer gilt, der die gesamten Bioabfälle aus Haushalt und Garten ordnungsgemäß und ganzjährig in geschlossenen oder Anderen Systemen auf eigenem Grund ohne Risiken für das Umfeld verwertet.

Bei Landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung kann der Bioabfall auf dem Misthaufen entsorgt werden. Das Betrifft nur die Hofstelle bzw. das Wohnhaus und das dazugehörige Austraghaus.